

ÖKUMENISCHE VERPFLICHTUNG

Kirchliches Lehren in ökumenischer Verpflichtung. Eine Studie zur Rezeption ökumenischer Dokumente, erarbeitet vom Ökumenischen Studienausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK / LWB), hrsg. von Hermann Brandt. Calwer Verlag, Stuttgart 1986. 156 Seiten. Kt. DM 24,80.

Ziel der Studie ist die Erkundung der Folgen, die sich aus den ökumenischen Verpflichtungen für das Lehren in den lutherischen Kirchen ergeben. Der Begriff „ökumenische Verpflichtung“ bezieht sich zuerst vornehmlich auf die anstehende Rezeption der vielen Dialogergebnisse, und zwar im geordneten Gefüge einer im Lernprozeß befindlichen, aber gleichzeitig mit Vollmacht lehrenden Kirche. Im Verlauf der Studie wird der Begriff aber entschieden erweitert, so daß der gesamte Komplex kirchlicher Lehrverantwortung und kirchlichen Lehramtes nicht nur global, sondern auch im einzelnen zum Thema wird. Die in der Problemstellung formulierten Fragen treffen realistisch den derzeitigen Status quo: wer befindet über die Lehre, wie setzt sich diese durch und vollzieht sich Lehrautorität; welche Rolle spielen dabei die Gemeinden, die Synoden, die Bischöfe, die Theologen und die Kirchenleitungen; „inwieweit kann von einem konziliaren Prozeß gesprochen werden, an dem das ganze Volk teilhat, oder handelt es sich dabei sozusagen um eine feine Abart moderner Expertokratie?“ (18).

In einem ersten Schritt zeigt die Studie den Istbestand, indem sie in drei Fallstudien erhebt, wie in den lutherischen Landeskirchen die Lehrverantwortung wahrgenommen wurde bei der

Rezeption der Leuenberger Konkordie, des Wortlautes des Apostolischen und des Nizänischen Glaubensbekenntnisses und der Erklärung „Südliches Afrika: konfessionelle Integrität“ der 6. Vollversammlung des LWB in Daressalam. Von besonderem Interesse ist hier der Abschnitt über die immer schwieriger werdende Einbeziehung der theologischen Fakultäten in die Verantwortung für die Lehre der Kirche (42–49, vgl. auch 105 und 139!). Die Frage nach den Verfassungsgrundlagen für das Lehren in der Kirche wird dahingehend beantwortet, daß bei der Lehrbildung und beim Lehren die Gemeinden immer mitwirken und „daß dabei die Strukturen des Miteinanders von Gemeinde und Amt erhalten“ bleiben (52), wobei die besondere Verantwortung des Bischofs in einem eigenen Abschnitt stark hervorgehoben wird (50). Da die Verfassungen nicht konfessionalistisch verengt sind und zumeist auf die zu pflegenden ökumenischen Beziehungen verweisen, sind sie auch offen für das „Lehren in der ökumenischen Verpflichtung“ (52).

Im besonders lesenswerten Kapitel III über die Entwicklung der kirchenleitenden Ämter und ihrer Lehrbefugnisse in der Geschichte der lutherischen Kirchen wird gezeigt, wie das gerade Gesagte seit der Reformation begründet und wahrgenommen wurde. Im Kapitel IV wird der diesbezügliche neutestamentliche Befund erhoben mit dem Ergebnis, daß das Lehren von Anfang an zu den zentralen Funktionen des Lebens der Kirche gehörte, und zwar auch hier im geordneten Miteinander der Träger des Hirtenamtes und des ganzen Volkes Gottes (100–101). Das V. systematische Kapitel geht von der Feststellung aus, daß die lutherische Kirche das ihr übertragene Lehramt in Ineinander und Miteinander verschiedener Verantwortungsträger ausübt, so daß der Träger dieses Lehrens

und Lernens letztlich das ganze Volk Gottes ist (102).

An dieser Stelle der Studie wird der Begriff „ökumenische Verpflichtung“ nochmals aufgenommen und ausgelegt. Einmal bedeutet ökumenische Verpflichtung das Wahre der innerlutherischen Glaubenseinheit auf Weltebene, aber zum anderen veranlaßt sie auch „... die Gemeinschaft unter dem einen Herrn der Kirche, Jesus Christus, über die Konfessionskirchen hinaus auf erweiterte Kirchengemeinschaft hin zu erfahren.“ „Lehre beurteilen durch kirchenleitendes Handeln in ökumenischer Verpflichtung ist nach beiden Richtungen gefordert“ (104). In dem folgenden Abschnitt über das ganze Volk Gottes als Träger kirchlichen Lehrens wird eigens von der Rezeption als „konziliarem Prozeß“ gesprochen. Zwar wird gesagt, daß dieser Begriff bewußt auf die ökumenischen Konzilien der alten Kirche verweise, aber eine befriedigende Klärung dessen, was man heute mit „konziliarem Prozeß“ meint, erfolgt bedauerlicherweise nicht.

In einem eigenen Abschnitt wird realistisch und offen die Problematik des heutigen Lehrens im Bereich des Ethischen dargelegt, insbesondere die möglichen Kollisionen mit der Rechtfertigungslehre (120–121, 127).

Das letzte Kapitel faßt unter den Stichworten „Einsichten, Konsequenzen und Empfehlungen“ die Ergebnisse der Studie zusammen. Spätestens hier wird dem Leser deutlich, daß die Verbindung der Frage nach dem Lehren in der Kirche mit derjenigen nach ökumenischer Offenheit und Redlichkeit fruchtbar ist. Die entscheidende Einsicht dürfte daher sein, daß das ökumenische Streben heute die Kirchen dazu verpflichtet, in ihrem Lehren immer auch die Lehre der anderen verantwortungsvoll mit zu berücksichtigen. Erfreulich

ist, daß die Studie der VELKD dies nicht nur theoretisch postuliert, sondern Vorgänge in der eigenen Kirche daraufhin befragt und konkrete Schritte aufweist, wie es im geordneten Vorgang des Lehrens im Luthertum praktiziert werden kann. Die Studie hat somit ökumenischen Vorbildcharakter und sollte andere Kirchen zu ähnlichen Überlegungen herausfordern.

H. J. Urban

André Birmelé (Hrsg.), Konkordie und Ökumene – Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenwärtigen ökumenischen Situation. Texte der Konferenz von Straßburg. Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1988. 179 Seiten. Kt. DM 38,—.

André Birmelé, Professor in Straßburg und Mitarbeiter am Institut für Ökumenische Forschung des Lutherischen Weltbundes, legt mit dieser Publikation die Dokumentation über die Theologische Konsultation (Vollversammlung) der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen vor, die in der Zeit vom 18. bis 24. März 1987 in Straßburg stattfand. Über diese, nicht nur die Vertreter der Unterzeichner-Kirchen der Konkordie, sondern auch ökumenische Gäste zusammenführende Versammlung wurde in dieser Zeitschrift schon kurz berichtet (ÖR 3/1987, 361ff).

Der Berichtsband bringt nach einem Geleitwort der Präsidenten des Leuenberger Exekutivausschusses, Karel Blei und Friedrich Otto Scharbau, eine Einführung aus der Feder von André Birmelé, in der mit einem kurzen Überblick über die Geschichte der Leuenberger Gemeinschaft in die Hauptteile des Dokumentenbandes eingeführt wird.

In einem ersten Teil kommt die Arbeit der Lehrgespräche seit der letzten Vollversammlung in Driebergen 1981 zur Darstellung. Es handelt sich dabei um